



# **Theater Alte Feuerwache e.V.**

## **Satzung**

vom 29.10.1996

zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung  
am 06.11.2012 und 14.07.2015

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Theater Alte Feuerwache Bad Nauheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

## **§2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Amateur-Theater-Arbeit. Er erstellt Theaterproduktionen, führt Gastspiele und Workshops durch und kann den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen fördern.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung eine Assistenzstelle zur Unterstützung des Vorstandes geschaffen werden. Diese wird entsprechend der Aufgabenstellungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen entlohnt.

## **§4**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

## **§5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Ehrenmitglieder.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austrittserklärung,
  - c. mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
5. Aufnahme und Austritt können jederzeit erfolgen.

## **§6**

### **Rechte, Pflichten, Haftung**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins eintreten.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins zudienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Rückzahlungen von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen nicht.
4. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

## **§8**

### **Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn
  - a. es der Vorstand wegen einer Angelegenheit allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet,
  - b. es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von 3 Wochen.  
Soweit dem Vorstand von den Vereinsmitgliedern die persönlichen E-Mail-, Telefax- und/oder sonstigen elektronischen Zustelladressen benannt wurden, erfolgen Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ausschließlich in elektronischer Form (E-Mail, Telefax) an diese benannten elektronischen Mitgliederadressen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Schriftführung und vom Vorstandsvorsitz des Vereins zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses der Kassenprüfung sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über die Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl des Beirats.
7. Wahl von 2 kassenprüfenden Personen auf 2 Jahre, deren Wahlperioden sich überschneiden.
8. Auf Antrag des Vorstandes Wahl einer Person, die dem Vorstand assistiert (Assistenz).
9. Wahl der zwei Liquidatoren.
10. Künstlerische und künstlerisch-organisatorische Fragen obliegen nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitz,
  - b. der Stellvertretung,
  - c. der Schriftführung,
  - d. der Kassenführung.
2. Jeweils zwei der unter 1. genannten Personen können den Verein nach außen hin vertreten. Die unter 1. genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Für seine Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bleibt diese Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Der übrige Vorstand führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes weiter.
5. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen.
2. Die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.
3. Die Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben durch eine Assistenz gemäß § 3 Nr. 5 unterstützen lassen.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat kann aus einer unbegrenzten Zahl von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen bestehen.
2. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht.
3. Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§ 14 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch die zwei für die Kassenprüfung gewählten Personen.

## **§ 16 Assistenzstelle**

1. Sollte auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung eine Assistenzstelle und deren personeller Besetzung zustimmen, übernimmt die gewählte Person die vertraglich zwischen ihr und dem Vorstand zu vereinbarenden Aufgaben für ein Jahr. Eine Weiterbeschäftigung für jeweils ein weiteres Jahr ist nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Assistenz ist dem Vorstand bei der Erledigung dieser Aufgaben Rechenschaft schuldig und berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Beschlüsse, Wahlen und Einladungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die kassenprüfenden Personen werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Personenwahlen und Personenabwahlen finden grundsätzlich geheim statt.
4. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
5. Bei allen schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Versendung der E-Mail oder des Faxes oder anderer elektronischer Formen.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Bad Nauheim für gemeinnützige Zwecke zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 29.10.1996 beschlossen und am 15.01.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Nummer VR 951 eingetragen.